

## Anmerkung:

Die kriminalpolitische Bedeutung der Entscheidung liegt darin, dass hier ein weiterer Schritt in Richtung einer Rechtsprechungsänderung sowohl im Grundsatz als auch im Detail vollzogen wird. Die Brisanz ergibt sich daraus, dass der 2. Strafsenat daran festhält, dass für eine Bandenbildung die Mindestzahl von zwei Personen ausreicht. Unter Berücksichtigung von Gruppendynamischen und kriminologischen Erkenntnissen zu Tätergemeinschaften überzeugt das jedoch nicht. Zudem knüpfen viele besonders eingriffsintensive verfahrensrechtliche Befugnisse an den Verdacht eines Bandendeliktens an wie z.B. die Überwachung der Telekommunikation, das Abhören mit technischen Mitteln und der Einsatz verdeckter Ermittler. Sehr schnell ist ein solcher Verdacht in einer Zweierbeziehung in Ehe, Lebensgemeinschaft, Freundeskreis und Wohngemeinschaft gegeben sowie die Abgrenzung zwischen Mittäterschaft und Bandentäterschaft im Fall der »Zweierbande« unklar. Richtig ist aber, dass der Gesetzgeber, der die Rechtsprechung des BGH zur Mindestzahl von nur zwei Personen als Bande kannte, weder im Bereich des materiellen noch im Bereich des formellen Strafrechts die Notwendigkeit der Erhöhung der Mindestzahl auf drei ausdrücklich anerkannt hat. Insoweit ist es zu begrüßen, wenn nunmehr die Rechtsprechung selbst einem Wandel zuneigt. So beab-

sichtigt der 4. Strafsenat zu entscheiden:

»Der Begriff der Bande setzt voraus, dass sich mehr als zwei Personen mit dem ernsthaften Willen zusammengeschlossen haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbständige, im einzelnen noch ungewisse Straftaten zu begehen.

Der Tatbestand des Bandendiebstahls erfordert nicht, dass mindestens zwei Bandenmitglieder die Tat in zeitlichem und örtlichem Zusammenwirken begehen.« (Beschluss vom 14.3.2000)

Da der 1. und 2. Senat anderer Ansicht sind, während der 5. Strafsenat inhaltlich dem 4. Strafsenat zustimmt, wird der Große Senat für Strafsachen die Rechtsfrage zu klären haben. Meine eigene Prognose geht dahin, dass der BGH nicht länger an der Zweierbande festhalten wird. Entscheidend ist die Täter-Opfer-Konfrontation, die bei einer zeitlich und örtlich gemeinsamen Tatbegehung durch mehrere Bandenmitglieder verstärkt ist. Dieses Argument gilt zwar nur für den Fall des Bandenraubes, nicht jedoch für den Bandendiebstahl. Eine Differenzierung verbietet sich jedoch im Hinblick auf die im übrigen vergleichbare Ausgangssituation und Argumentationslinie. Nur zwei Personen werden also künftig keine Bande mehr bilden können.

*Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift*

## Vorschau:

Heft 2/2001 erscheint im Mai

## Thema:

Kriminalpolitik ohne Experten?

Ein Kennzeichen populistischer Kriminalpolitik ist, daß sie ohne Experten auskommt. Wenn es ohnehin nur darum geht, die vermeintliche Stimmung einer potentiellen Wählerschaft zu bedienen, macht kriminologisches, strafrechtliches und vollzugspraktisches Expertenwissen den Vorgang Gesetzgebung nur unnötig kompliziert.

Wir fragen, was diese Tendenz zu einer »Kriminalpolitik ohne Experten« begünstigt und wie man ihr entgegenwirken kann. Die einzelnen Beiträge beschäftigen sich mit folgenden Themen:

- Der Übergang zu populistischen Formen der Gesetzgebung durch die neue österreichische Bundesregierung.
- Gibt es eine »grüne« Kriminalpolitik und wie kann sie sich dem vorherrschenden Populismus entziehen?
- Einflußmöglichkeiten und institutionelle Einbindung der Kriminologie in Amerika.

## IMPRESSUM

### Herausgeber und Redaktion

Prof. Dr. Klaus Boers (Münster), Oliver Brüchert (Frankfurt), Prof. Dr. Heinz Cornel (Berlin), Prof. Dr. Helga Cremer-Schäfer (Bad Vilbel), Prof. Dr. Frieder Dünkel (Greifswald), Prof. Dr. Manuel Eisner (Zürich), Prof. Dr. Monika Frommel (Starnberg/Kiel), Dr. Anton van Kalmthout (Tilburg), Prof. Dr. Joachim Kersten (Konstanz), Hartmut Krieg (Bremen), Dr. Bernd Maelicke (Kiel), Dr. Arno Pilgram (Wien), Prof. Dr. Heribert Ostendorf (Schleswig), Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen (Berlin/Hamburg), Prof. Dr. Heinz Steinert (Wien/Frankfurt)

### Koordination und Redaktionsanschrift

Oliver Brüchert  
Juliusstraße 41, 60487 Frankfurt  
Tel.: 0 69 - 798 2 50 87  
Fax: 0 69 - 798 2 32 08  
e-mail: bruechert@soz.uni-frankfurt.de

### Kontakt: Niederlande

Dr. Anton M. van Kalmthout,  
Katholieke Universiteit Brabant,  
PO Box 90153, NL-5000 LE Tilburg  
Tel.: +31 - 13 - 466 22 87, Fax: Tel.: +31 - 13 - 466 81 02

### Kontakt: Österreich

Dr. Arno Pilgram  
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie  
Museumstraße 5  
A-1016 Wien, Postfach 1  
Tel.: +43- 1 - 5 26 15 16, Fax: +43- 1 - 5 26 15 16 10  
e-mail: Arno.Pilgram@univie.ac.at

### Kontakt: Schweiz

Prof. Dr. Manuel Eisner  
ETH Zürich/UNB 13, CH-8092 Zürich  
Tel. + Fax: +41 - 1 - 6 32 55 59

### Titel

Josef Heinrichs, Aachen

### Heftgestaltung

Oliver Brüchert & Mac Freehand

### Satz

Petra Kanitzer

### Illustrationen und Photos

Oliver Weiss (S. 7)

Neue Kriminalpolitik erscheint in der



Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

### Druck, Verlag und Anzeigenannahme:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestraße 3-5,  
76530 Baden-Baden, Tel. (0 72 21) 21 04-0, Fax (0 72 21) 21 04-27

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischem System.

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

**Erscheinungsweise:** 4-mal jährlich; 2-mal jährlich mit dem Einhefter Kriminalsoziologische Bibliografie sowie dem Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie am Jahresende und der Jahrgangs-CD-ROM.

**Bezugsbedingungen:** Abonnementspreis jährlich DM 95,- (inkl. MwSt.), Studentenabonnement DM 65,- zuzüglich Porto und Versandkosten (zuzüglich MwSt. 7 %); Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im Voraus an: Nomos-Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Konto 73 636-751 und Stadtparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266